



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilungsleiter IV A i.V.
Ralph Hoffmann
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

Berlin, 8. September 2022

Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen – Neuregelung des § 4 StBerG; Anhörung zum Diskussionsentwurf

GZ IV A 4 - S 0820/21/10001 :002
DOK 2022/0773234

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Diskussionsentwurfs zur Neuregelung des § 4 StBerG und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Mit der Einführung einer abstrakt-generellen Klausel ist vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 StBerG zulässig ist. Durch den Wegfall der enumerativen Aufzählung soll weiteren Berufsgruppen und Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem vorgegebenen zulässigen Umfang Hilfe in Steuersachen zu leisten. Damit bleiben die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe nach § 3 StBerG unberührt. Der BVL unterstützt die Intension des Gesetzentwurfs, mit der geplanten Änderung des § 4 StBerG und der Einführung des § 4a StBerG zu einer Beendigung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens beizutragen.

Unabhängig davon befürwortet der BVL die geplante Ausgliederung des § 4 Nr. 11 StBerG in die Neuregelung des § 4a StBerG. Die Einführung einer eigenständigen Norm für die erlaubten Tätigkeiten der Lohnsteuerhilfvereine trägt der Sonderstellung der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern Rechnung. Gegenüber den anderen bisher in § 4 StBerG aufgeführten Berufsgruppen üben Lohnsteuerhilfvereine die Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder als Haupt- und nicht als Nebentätigkeit aus, denn die angebotene

steuerberatende Tätigkeit im Rahmen der Beratungsbefugnis stellt deren ausschließliche Leistung dar.

Zur Ausübung einer steuerberatenden Tätigkeit ist die Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine durch eine zuständige Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich (§ 13 Abs. 2 StBerG). Für die Anerkennung und die Aufnahme der Tätigkeit müssen Lohnsteuerhilfvereine die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 14 StBerG erfüllen. Sie unterliegen damit den berufsrechtlichen Pflichten und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach dem Steuerberatungsgesetz und haben insoweit eine Sonderrolle. Die Ausgliederung der Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine in eine eigenständige Norm im Steuerberatungsrecht ist nachvollziehbar begründet und gerechtfertigt.

Die Anpassung in § 4a Abs. 3 StBerG n.F. an die gesetzlichen Gegebenheiten und damit die Streichung der Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage halten wir ebenfalls für sachgerecht.

Der BVL erachtet es als wichtig, die gesetzlichen Gegebenheiten regelmäßig zu überprüfen und die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und ggf. sachgerechte Ausnahmen zuzulassen. Dies sollte bereits aus dem Grund erfolgen, weil § 4a StBerG n.F. gegenüber der Generalklausel einen abschließenden Regelungsgehalt enthält.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht Gegenstand dieses Entwurfs sind. Dennoch erlauben Sie uns den Hinweis, dass derzeit ein dringender Handlungsbedarf besteht, weil aufgrund der Installation einer Photovoltaikanlage die Beratungsbefugnis bei Lohnsteuerhilfvereinen gänzlich entfällt. Damit Lohnsteuerhilfvereine den Arbeitnehmern und Rentnern eine umfassende steuerliche Beratung anbieten können und ihren Aufgaben gerecht werden, muss dieses Hindernis umgehend beseitigt werden.

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Nach derzeitiger Rechtslage sind Lohnsteuerhilfvereine im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG zur Hilfe in Steuersachen bei der Einkommensteuer und Zuschlagsteuern vollumfänglich befugt und nicht auf die Veranlagung beschränkt, soweit ausschließlich die im Gesetz genannten zulässigen Einkünfte und Einnahmen vorliegen. Umfasst werden auch Hilfe bei der Freistellung und Erstattung von Kapitalertragsteuer. Des Weiteren dürfen Lohnsteuerhilfvereine in

diesen Fällen Hilfe bei Stundungsanträgen und sonstigen Fällen des Erhebungsverfahrens einschließlich des Vollstreckungsverfahrens leisten. In Rechtsbehelfsverfahren sind Lohnsteuerhilfvereine zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder vor den Finanzgerichten befugt, nicht jedoch zur Vertretung vor dem Bundesfinanzhof.

2. Aufgrund der eigenständigen Regelung des § 4a StBerG wirkt sich die Einführung einer Generalklausel für die Lohnsteuerhilfvereine nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfvereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfvereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.